**Muster: Diese Regelung gehört in die Betriebsvereinbarung zur Arbeitszeit**

(1) Kommt der Arbeitnehmer zu spät zur Arbeit, wird das Arbeitsentgelt nicht gekürzt,

wenn es sich um geringfügige Zeitspannen handelt und der Beschäftigte nachweist,

dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

(2) Eine geringfügige Verspätung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer nicht mehr als

15 Minuten zu spät zur Arbeit erscheint.

(3) Beträgt die Verspätung zwischen 15 und 30 Minuten, kann der Mitarbeiter –

sofern sein Arbeitsplatz und die betriebliche Organisation dies zulassen – die infolge

der Verspätung ausgefallene Arbeitszeit innerhalb der folgenden 3 Tage durch

Nacharbeit wieder ausgleichen.